§292
Beteiligung des Geschädigten

Wird Protest oder Berufung gegen ein Urteil eingelegt, kann sich der Geschädigte, über dessen Schadensersatzanspruch im Verfahren erster Instanz entschieden wurde, auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen. Er ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

1. Zum **Begriff des Geschädigten** vgl. Anm. 1.1. zu § 17.

2. **Im Rechtsmittelverfahren zu beteiligen** ist nur der Geschädigte, über dessen Antrag auf Schadenersatz (vgl. Anm. 1.3. zu § 17) in erster Instanz entschieden worden ist.

3. Zur **Form der Beteiligung und zu den Rechten des Geschädigten** vgl. Anm. 1.2.—1.5. zu § 17, Anm. 1.2. zu § 198 i.V.m. §304.

4. Die **rechtzeitige Benachrichtigung des Geschädigten** von der Rechtsmittelverhandlung muß nachweisbar sein (vgl. Anm. 4. zu § 202).

§293
Entscheidungen über das Rechtsmittel

(1) Über Protest und Berufung ist auf Grund einer Hauptverhandlung zu entscheiden.
(2) Sind die Bestimmungen über die Einlegung von Protest oder Berufung nicht beachtet, wird das Rechtsmittel ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen.
(3) Die Berufung kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen werden, wenn sie nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist. Eine Verwerfung als offensichtlich unbegründet ist nur zulässig, wenn die Überprüfung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgebrachten Einwände bereits die Richtigkeit des Urteils zweifelsfrei ergibt.

1. Eine **Entscheidung auf Grund einer** Hauptverhandlung (vgl. §§ 297, 298) ergeht entweder in Form eines Urteils (vgl. §299 Abs. 2) oder eines Beschlusses (vgl. § 299 Abs.3). Stellt sich im Rechtsmittelverfahren heraus, daß die Voraussetzungen einer Einstellung gern. § 248 Abs. 1 vorliegen, ist durch Beschluß zu entscheiden; das angefochtene erstinstanzliche Urteil wird dadurch gegenstandslos.

2.1. Die **Bestimmungen über die Einlegung von Protest und Berufung** betreffen sowohl die Zulässigkeit des Rechtsmittels (vgl. Anmerkungen zu § 283, Anmerkungen zu § 287), die Rechtsmittelberechtigten (vgl. Anm. 1.1.-2.2. zu §284), die Rücknahme des Rechtsmittels und den'Verzicht darauf (vgl. §286) als auch Form und Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (vgl. § 288).

2.2. Die **Verwerfung als unzulässig** ist obligatorisch sowohl bei Berufung als auch bei Protest, wenn die Bestimmungen über die Einlegung dieser Rechtsmittel nicht beachtet wurden.

3.1. Die **Verwerfung als offensichtlich unbegründet** betrifft nur die Berufung. Sie ermöglicht eine vereinfachte Durchführung des Rechtsmittelverfahrens und die beschleunigte Herbeiführung von Entscheidungen bei sachlich nicht begründeten Berufungen. Sie setzt voraus, daß das Gericht nach allseitiger sachlicher Prüfung (vgl. §291) einstimmig der Auffassung.ist, daß die Berufung offensichtlich unbegründet ist. In diesem Falle kann über die Berufung aber auch nach einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden werden (z. B. bei großer gesellschaftlicher Bedeutung der Sache oder wenn der erzieherische Wert des Verfahrens dadurch erhöht werden kann oder die Gründe des erstinstanzlichen Urteils durch Ergänzung überzeugender zu gestalten sind).

3.2. Offensichtliche Unbegründetheit liegt vor, wenn die sorgfältige Überprüfung des angefochtenen Urteils unter Beachtung def mit der Berufung vorgebrachten Einwände zweifelsfrei ergibt, daß der